

## Die Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrats vor dem Großen Kriege und während desselben.

Von Alois Freiherrn v. Czedit.

Wien, 13. April.

Die unter dieser Bezeichnung in Oesterreich bestehende Institution ist keineswegs ein regelrechter Bestandteil des üblichen konstitutionellen Apparates. Eine gleiche Einrichtung besteht vielmehr in keinem anderen Staate.

Es gibt in einzelnen Fällen verschiedene Vorkehrungen zur Ueberwachung der vorhandenen Staatsschuld. Sie stehen jedoch mit den Volksvertretungskörpern in keiner unmittelbaren Verbindung.

Die auf Grund von Wahlen der beiden Häuser des Reichsrates vor sich gehende Bildung der Kommission sowie ihre Autonomie und der direkte Zusammenhang mit dem Abgeordnetenhaus, an welches nicht nur Semestralberichte zu richten sind, sondern auch über Wahrnehmungen besonderer Art zu berichten ist, machen die Kommission im vorhinein zu einem parlamentarischen Unikum.

Zwar hat schon das Patent vom 22. Januar 1817 eine aus Mitgliedern der vereinigten Einlösungs- und Tilgungsdeputation sowie der „priv. Nationalbank“ zu bildende Kommission vorgeesehen, welche in die Geschäftsführung und Operationen bei den Tilgungsschulden Einsicht zu nehmen und darüber „unmittelbar“ an den Kaiser zu berichten hatte. Gleichwohl ist die eigentliche Vorgängerin der gegenwärtig bestehenden Kommission die mit dem Patente vom 23. Dezember 1859 eingesetzte, dem Kaiser unmittelbar unterstandene „Staatsschulden-Kommission“. Sie war so zusammengesetzt, daß der Präsident und zwei Mitglieder aus dem Kreise der Grundbesitzer und Kapitalisten vom Kaiser ernannt, zwei Mitglieder von der priv. österreichischen Nationalbank und je ein Mitglied von der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer und der Wiener Börsekammer zu wählen waren. Sowie die mit dem Patent vom Jahre 1817 ins Leben gerufene Kommission infolge der durch die Kriege mit Frankreich eingetretenen Zerrüttung der Staatsfinanzen eingesetzt worden ist, ebenso wurde diese Einrichtung im Jahre 1859 erneuert, nachdem die letzteren durch die Kriege 1853/54 und 1857/59 wieder in Unordnung geraten waren und insbesondere nachdem das mit 500 Millionen Gulden zur Ausschreibung gelangte Nationalanlehen wegen eingetretenen Mehrbedarfes um 116 Millionen Gulden überschritten worden ist.

Die beiden mittelst Patente eingesetzten Kommissionen hatten nur die Kontrolle über die Staatsschulden auszuüben und, wenn eine Vermehrung der Staatsschuld eingetreten ist, die Eintragung derselben in das Hauptbuch der Staatsschuld sowie die Erzeugung und Ausfertigung der Staatsschuld zu überwachen.

Jedoch sollte die nach dem Patent vom 23. Dezember 1859 eingesetzte Kommission den mit Schluß eines jeden Semesters von der Staatsschulden-direktion über das Staatsschuldenwesen an sie zu erstattenden „umständlichen“ und gehörig belegten Bericht nach „eindringlicher Prüfung“ unmittelbar mittelst Vortrages dem Kaiser vorlegen und zur allgemeinen Kenntnis bringen.

Mit dem Staatsgrundgesetze über die Reichsvertretung (vom Jahre 1861) wurde festgestellt, daß die Aufnahme einer

Anleihe, die Konvertierung bestehender Staatsschulden usw. zu ihrer Kompetenz gehören. Da jedoch die Regierung nach demselben Staatsgrundgesetze (§ 13) zu dringenden Maßregeln ermächtigt wurde, wenn der Reichsrat nicht versammelt ist, hat das Kontrollgesetz vom 13. Dezember 1862 (§ 9) verfügt, daß bestehende Staatsschulden nur auf verfassungsmäßigem Wege vermehrt oder verändert werden dürfen und daß die Kommission, wenn außerordentliche Finanzmaßnahmen nach § 13 beabsichtigt werden, davon in Kenntnis gesetzt werde. Diese Bestimmung war von um so größerer Bedeutung, als die betreffende Regierungsvorlage nur die vorläufige Anhörung der Kommission in Aussicht genommen hatte.

Dennoch und obwohl durch das nachgefolgte Gesetz vom 29. Februar 1864 angeordnet wurde, daß die Kontratsignierungsklausel bei den vom Reichsrat bewilligten Anleihen nicht mehr: „Für die Staatsschuldenkommission“, sondern: „Für die Staatsschuldenkontrollkommission“ zu lauten hat, haben sich in der Praxis überhaupt und insbesondere über Auslegung der letzteren Gesetzesstelle zwischen der Regierung und der Kommission mannigfache Differenzen ergeben.

Sie wurden teilweise dadurch beseitigt, daß das in der Sistierungsperiode erlassene Gesetz vom 27. Oktober 1865 verfügt, daß auch die durch dasselbe angeordnete und vom Kaiser ernannte Kommission die auf kurze Zeit abgeschlossenen Vorschußgeschäfte und die vertragsmäßige Abwicklung zu überwachen und die darüber ausgefertigten Urkunden zu kontratsignieren hatte, sowie daß dieser Grundsatz auch in der späteren Gesetzgebung zum Ausdrucke gelangt ist.

In dem Kontrollgesetze vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54, § 10, wurde nämlich ebenfalls angeordnet, daß die Kommission die nach § 14 (früher 13) des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, die gehörige Vorschreibung und Evidenzhaltung der Vorschußgeschäfte und deren vertragsmäßige Abwicklung zu überwachen hat und daß die darüber ausgefertigten Urkunden von ihr zu kontratsignieren sind. Außerdem hat dieses Gesetz derartige Vorschußgeschäfte als „Schwebende Schuld“ bezeichnet.

Die Bestimmung des Kontrollgesetzes vom Jahre 1862, daß die Kommission von derartigen beabsichtigten außerordentlichen Finanzmaßnahmen in Kenntnis gesetzt werden müsse, ist in das Kontrollgesetz vom Jahre 1868 nicht aufgenommen worden.

Insofern die Regierung keine Veranlassung hatte, von der Ermächtigung Gebrauch zu machen, Staatsschulden nach dem genannten § 14 zu kontrahieren, ist eine authentische Interpretation dieser gesetzlichen Bestimmung nicht erforderlich gewesen. Daher ist auch in dem Sonderberichte der Kommission vom September 1906 an das Abgeordnetenhaus, mit welchem die Notwendigkeit der Abänderung des Kontrollgesetzes in einer Anzahl von Punkten begründet wurde, davon nicht die Rede gewesen.

Erst als im Jahre 1911 eine Kontokorrentanleihe (von 76 Millionen Kronen) gemacht werden mußte, mittels welcher die von den Delegationen bewilligten Militärauslagen bedeckt werden sollten, das Abgeordnetenhaus aber die betreffende Regierungsvorlage erst nicht erledigt und nachträglich die Kontratsignierung nur mit Stimmenmehrheit zur Kenntnis genommen hat, — ist auch dieser Punkt als einer Abänderung dringend bedürftig bezeichnet und in den Antrag der Kommission einbezogen worden, mit dem sie im Januar 1912 den Entwurf eines neuen Kontrollgesetzes dem Abgeordnetenhaus unterbreitete. Sie ist dabei von der Anschauung ausgegangen, daß die unbestimmte Fassung des Gesetzes vom Jahre 1868 verlassen und die Grenze ziffermäßig festgesetzt werden solle, bis zu welcher eine Schuld als schwebend